



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern  
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und  
Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Übertragungsstelle für  
Milchquoten**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Übertragungsstelle für Milchquoten

#### A. Problem

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Städte Bremen und Hamburg schlossen im Jahre 2000 einen Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover zur Durchführung der Zusatzabgabenverordnung im Milchsektor. Die Zusatzabgabenverordnung ist mehrfach geändert worden und wurde durch die Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (Milchquotenverordnung – MilchQuotV) vom 4. März 2008 (BGBl. I, 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I, 2230) abgelöst. In der MilchQuotV entfallen Aufgaben, die bislang der Verkaufsstelle übertragen waren. Insbesondere die Ermittlung des Gleichgewichtspreises wird künftig für die Länder des Übertragungsbereiches West durch eine Berechnungsstelle erfolgen.

#### B. Lösung

Neufassung des Staatsvertrages. Die Verkaufsstelle wird als **Übertragungsstelle** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weitergeführt und zuständig für die Durchführung der Übertragungen nach der Milchabgabenverordnung sein.

#### C. Alternativen

Aus Kosten- und Effizienzgründen ist bei der Errichtung der Verkaufsstelle auch vor dem Hintergrund einer zukünftigen Zusammenführung der Übertragungsregionen für Milchquote eine gemeinsame Mehrländerlösung gewählt worden. Die seit 2000 betriebene Verkaufsstelle bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat sich bewährt, so dass an der Aufgabenverlagerung festgehalten werden soll.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Es fallen für das Land durch den Staatsvertrag keine Ausgaben an, da die entstehenden Kosten der Übertragungsstelle vollständig über Gebühren gedeckt werden. Die achtjährige Erfahrung des Verkaufsstellenbetriebs hat dieses bestätigt. Durch den gemeinsamen Betrieb der Übertragungsstelle wird ein möglichst effizientes Übertragungsstellenverfahren erreicht, das Verwaltung und Landwirtschaft finanziell entlastet. Für den Fall des Ablaufens der Geltungsdauer oder der Kündigung des Staatsvertrages gehen das Guthaben bzw. die Verbindlichkeiten der Übertragungsstelle nach einem Verteilschlüssel, der sich am Anlieferungsmilchaufkommen der Länder ausrichtet, auf die Vertragspartner über.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Durch den Staatsvertrag entsteht für das Land kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, vielmehr wird das Land von Aufgaben entlastet.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine. Vielmehr konnten bereits durch die bisherige Zusammenarbeit der Länder im Zuständigkeitsbereich der Übertragungsstelle (bislang Verkaufsstelle) aufgrund des hohen Antragsaufkommens die bundesweit niedrigsten Gebühren sichergestellt werden.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Mit Schreiben vom 4. März 2007 unterrichtete der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume den Landtagspräsidenten gemäß § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes von der Absicht, einen Staatsvertrag über die Errichtung einer Übertragungsstelle zu unterzeichnen.

## **F. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern  
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Bremen und Freie  
und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des  
Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Dem am 19. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle vom 28. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der in § 1 Abs. 1 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf  
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Von den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg wurde im Jahre 2000 ein Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover zur Durchführung der Zusatzabgabenverordnung im Milchsektor geschlossen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden. Hierdurch sind Aufgaben, die bislang der Verkaufsstelle übertragen waren, weggefallen. Insbesondere die Ermittlung des Gleichgewichtspreises wird zwischenzeitlich für die Länder des Übertragungsbereiches West durch eine Berechnungsstelle vorgenommen. Es ist daher erforderlich, den bestehenden Staatsvertrag durch den Staatsvertrag über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten zu ersetzen.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### a) Zu § 1:

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Zustimmung durch den Landtag. Der Text des Staatsvertrages ist zu veröffentlichen. Da der Staatsvertrag erst am Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt, ist dieses Datum bekannt zu machen.

#### b) Zu § 2

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft, der Staatsvertrag erst zu dem in § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunkt.

Bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bleibt der zwischen den Vertragsländern geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung der Verkaufsstelle in Kraft.

# **Staatsvertrag**

**zwischen**

**den Ländern**

**Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen  
und Freie und Hansestadt Hamburg**

**über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens  
für Milchquoten**

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

(im Folgenden: die Länder)

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:



## Präambel

Am 5. August 2000 ist der durch die Länder geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung in Kraft getreten. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden.

## Artikel 1

### Gegenstand des Staatsvertrages

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Verwaltungsdurchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Anlieferungsquoten nach Maßgabe der Milchquotenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wird die mit dem am 5. August 2000 in Kraft getretenen Staatsvertrag errichtete Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung fortgeführt und in Übertragungsstelle zur Durchführung der Milchquotenregelung (Übertragungsstelle) umbenannt. <sup>3</sup>Träger der Übertragungsstelle bleibt weiterhin die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

## Artikel 2

### Organisation

(1) <sup>1</sup>Die Übertragungsstelle ist eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. <sup>2</sup>Ein Datenaustausch von der Übertragungsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer findet nicht statt, es sei denn, er ist nach der Milchquotenverordnung vorgesehen.

(2) Die Länder beschließen einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Übertragungsstelle.

## Artikel 3

### Aufgaben der Übertragungsstelle

(1) Die Übertragungsstelle führt die ihr nach der Milchquotenverordnung obliegenden Aufgaben selbständig durch.

(2) Sie ist außerdem zuständig für die kostenlose Zuteilung der Anlieferungsquoten aus der Landesreserve der Länder, die zum linearen Ausgleich von Nachfrageüberhängen des jeweiligen Landes eingesetzt werden.

#### Artikel 4

##### Aufsicht

<sup>1</sup>Das in Niedersachsen für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Fachministerium) übt die Aufsicht über die Übertragungsstelle aus. <sup>2</sup>Es beteiligt die anderen Länder in angemessener Weise, sofern deren Belange oder grundsätzliche Fragestellungen berührt werden.

#### Artikel 5

##### Finanzierung, Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Übertragungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren aufgrund einer niedersächsischen Gebührenordnung. <sup>2</sup>Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Übertragungsstelle ist das Kalenderjahr.

(3) <sup>1</sup>Tritt nach Artikel 8 der Staatsvertrag außer Kraft, werden die Guthaben oder Verbindlichkeiten der Übertragungsstelle unter den Ländern im Verhältnis 67 (Niedersachsen) : 29 (Schleswig-Holstein) : 3 (Freie Hansestadt Bremen) : 1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt. <sup>2</sup>Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel neu.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels zu ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Zur Deckung von Schäden in Folge von Amtspflichtverletzungen schließt die Übertragungsstelle eine Haftpflichtversicherung ab. <sup>2</sup>Für Schäden, die hierdurch nicht gedeckt sind, sowie für Anlastungen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haften die Länder nach dem Verteilungsschlüssel in Abs. 3.

## Artikel 6 Verfahren

Soweit nicht EG-Recht oder Bundesrecht anzuwenden ist, gilt für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen.

## Artikel 7 Länderübergreifende Zusammenarbeit, Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Die Länder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Staatsvertrages. <sup>2</sup>Die Unterstützung beinhaltet u.a. die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Die Länder stellen der Übertragungsstelle die auf Grund des im EG-Recht vorgesehenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Stammdatensätze in dem für die Durchführung des Staatsvertrages notwendigen Umfang und der entsprechenden Aktualität zur Verfügung.

## Artikel 8 Kündigung des Staatsvertrages, salvatorische Klausel

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden. <sup>2</sup>Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt. <sup>3</sup>Die Kündigung des Staatsvertrages ist in schriftlicher Form gegenüber allen Ländern auszusprechen.

(2) <sup>1</sup>Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

#### Artikel 9 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. <sup>3</sup>Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle außer Kraft.

#### Artikel 10 Außerkräfttreten

(1) Der Staatsvertrag gilt vorbehaltlich der Kündigung nach Artikel 8 solange, wie das Bundesrecht die Durchführung eines Übertragungsstellenverfahrens durch die Länder vorsieht.

(2) Tritt nach Absatz 1 der Staatsvertrag außer Kraft, wird das Datum des Außerkräfttretens einvernehmlich von den Ländern festgelegt und das Außerkräfttreten in den Gesetzesblättern der Länder verkündet.

Hannover, den 5.8. 2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hans-Heinrich Ehlen

Kiel, den 29. Juni 2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Dr. Christian von Boetticher

Bremen, den 14. Juli 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Ralf Nagel

Hamburg, den 19. Okt. 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Axel Gedaschko